



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 23.03.2026, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 74, König-Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Walsum, Blatt 539,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Walsum, Flur 29, Flurstück 157, Hof- und Gebäudefläche, Dr.Hans-Böckler-Straße 77, Größe: 764 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein eingeschossiges Einfamilienhaus mit Garage und Anbau, welches ursprünglich zwischen den Jahren 1952 und 1957 in 47179 Duisburg-Walsum (Aldenrade) errichtet wurde. Das Haus ist teilunterkellert und das Dachgeschoss ist ausgebaut.

Das Grundstück weist eine Größe von 764 qm auf. Die Wohnfläche, abgeleitet aus im Detail abweichenden Grundrissen, beträgt insgesamt ca. 144 qm.

Im Rahmen der Besichtigungsmöglichkeiten konnten diverse anstehende kleinere Instandsetzungen festgestellt werden. Insbesondere modernisierungsbedürftig ist die Heizung aus dem Jahr 1992. Das Objekt präsentierte sich in einem gepflegten Allgemeinzustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

392.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.